

Az.: 8 L 31/24.A



## VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

### B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Robin Michalke  
Gohliser Straße 20, 04105 Leipzig

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
-Außenstelle Chemnitz-  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts  
als Einzelrichterin

am 29. Februar 2024

### **beschlossen:**

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom . Januar 2024 (8 K 78/24.A) gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom . Januar 2024 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **Gründe**

#### **I.**

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen eine Abschiebungsandrohung nach Tunesien.

Der ██████ ██████ 1961 geborene Antragsteller ist tunesischer Staatsangehöriger. Er lebte nach seinen Angaben 20 Jahre in Italien. Nach seiner Abschiebung nach Tunesien, wo er ca. drei Jahre lebte, reiste er am ██████ 2022 in das Bundesgebiet ein. Am Mai 2022 stellte er einen förmlichen Asylantrag. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - am . Mai 2022 führte er im Wesentlichen das Folgende aus:

Er habe im Haus seiner Schwester in gelebt. Seine Eltern seien bereits verstorben. Heute lebe noch seine Schwester dort. Es seien Personen zu ihm nach Hause gekommen, die ihn mit Peitschen zum Beten hätten zwingen wollen. Die Ausreise habe 1.000.000 tunesische Dinar gekostet. Das Geld habe er irgendwie gespart. Er habe in einem Gemüsegeschäft gearbeitet und Geld zurückgelegt. Als er die Chance gehabt habe, sei er ausgewandert. Er habe noch Kontakt zu seiner Schwester. Sie sei verheiratet, habe ein Kind und arbeite nicht. In Italien habe er selbst Geld verdient, indem er Kleider auf Märkten verkauft habe. In Tunesien sei er bis zur 6. Klasse in die Schule gegangen und habe dann auf dem Gemüsemarkt gearbeitet. Dies habe er auch nach seiner Rückkehr nach Tunesien getan sowie ██████  
gearbeitet. Er habe bis zur Ausreise gearbeitet. Er sei ein Trinker, er trinke öffentlich. Die Gläubigen hätten ihn gezwungen, mit ihm zu beten. Sie hätten ihn geschlagen, weil er das nicht gewollt habe. Er habe eine Verletzung am Kopf davon getragen. Sie seien jeden Abend zu dem Familienhaus gekommen. Daher sei er immer wieder abgehauen und

habe auf der Straße gelebt, bis er die Chance gehabt habe, mit einem Boot aus Tunesien auszureisen. Seine Schwester habe ihm erzählt, dass diese Leute gedroht hätten, ihn bei seiner Rückkehr zu zerstückeln. Sie seien überall in Tunesien.

Mit Bescheid vom      Mai 2022 lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Italien an. Nach Ablauf der Überstellungsfrist wurde der Bescheid mit Bescheid vom      Januar 2023 aufgehoben. Mit Bescheid vom      Januar 2024 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1-3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Sollte er dem nicht nachkommen, wurde die Abschiebung nach Tunesien oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt (Ziffer 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Der Asylantrag sei nach § 30 Abs. 1 AsylG offensichtlich unbegründet. Der Antragsteller sei offensichtlich kein Flüchtling. Soweit er eine Verfolgung durch Salafisten geltend mache, sei er auf den Schutz durch die tunesischen Behörden zu verweisen. Ihm drohe in Tunesien offensichtlich kein ernsthafter Schaden oder die Todesstrafe. Es bestehe auch kein interner Konflikt in Tunesien. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Insbesondere sei eine Verletzung von Art. 3 EMRK nicht zu befürchten. Auch die derzeitigen humanitären Bedingungen in Tunesien führten nicht zu der Annahme einer Verletzung. Der Antragsteller habe bis zur Ausreise gearbeitet und seinen Lebensunterhalt gesichert. Ihm drohe keine Gefahr für Leib oder Leben nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Der Vortrag zu seinem Alkoholkonsum und den Folgen sei unsubstantiiert, sodass er keine Amtsermittlungspflicht auslöse. Die Abschiebungsandrohung sei rechtmäßig. U. a. lägen keine Anhaltspunkte zum Gesundheitszustand des Antragstellers vor, die als inlandsbezogenes Abschiebungshindernis dem Erlass einer Abschiebungsandrohung entgegenstehen würden. Im Übrigen wird auf die Begründung des Bescheids verwiesen (§ 77 Abs. 3 AsylG).

Der Bescheid wurde laut Postzustellungsurkunde am      Januar 2024, einem Montag, niedergelegt.

Gegen den Bescheid hat der Antragsteller am      Januar 2024 Klage erhoben (- 8 K 78/24.A -) und den vorliegenden Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, das Offensichtlichkeitsurteil könne keinen Bestand haben, die Antragsgegnerin setze sich nicht mit den Schutzmöglichkeiten im Herkunftsland, auf die sie verweise, auseinander. Der Vortrag des Antragstellers sei auch nicht ausschließlich asylunerheblich. Er habe eine Vorverfolgung vorgetragen. Zudem lägen aufgrund seiner Alkoholkrankheit Anhaltspunkte für die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vor. Zudem bestünden erhebliche Bedenken gegen die Abschiebungsandrohung, weil gesundheitliche Gründe nicht geprüft worden seien. Er hat Arztbriefe des Klinikums      sowie ärztliche Atteste der behandelnden Ärzte zum Gesundheitszustand des Antragstellers aus Oktober 2023, Dezember 2023 und Januar 2024 vorgelegt.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid der Antragsgegnerin vom      Januar 2024 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte im vorliegenden und im Klageverfahren (- 8 K 78/24.A -) sowie auf die dort beigezogene Behördenakte verwiesen.

## II.

Die Entscheidung ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG).

Der Antrag hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Er ist insbesondere nach § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1, § 36 Abs. 1 AsylG statthaft und fristgerecht binnen einer Woche erhoben worden (§ 74 Abs. 1 2. Hs. i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG). Die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsandrohung bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht (Ziffer 5 Satz 4) hindert nicht die Notwendigkeit und lässt nicht das Rechtsschutzbedürfnis für einen Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO entfallen (vgl. BVerwG, Urt. v.

20. Februar 2020 - 1 C 19.19 -, juris Rn. 58); sie entspricht vielmehr unionsrechtlichen Vorgaben (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2020 - 1 C 1.19 -, juris Rn. 15 ff.).

Der Antrag ist begründet.

1.

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf in Fällen der Ablehnung des Asylantrages wegen offensichtlicher Unbegründetheit die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel sind dann gegeben, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass der Verwaltungsakt wahrscheinlich einer rechtlichen Prüfung nicht standhält (BVerfG, Urt. v. 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris). Dabei muss das Verwaltungsgericht bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes diese Prüfung auch auf das Merkmal der Offensichtlichkeit erstrecken (vgl. BVerfG, Beschl. v. 5. Februar 2003 - 2 BvR 153/02 -, juris).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG.

2.

Es bestehen auch ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der verfügten Abschiebungsandrohung.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG in der ab dem 27. Februar 2024 geltenden Fassung erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist, der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt. In den Fällen der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages beträgt die dem Ausländer im Rahmen der Abschiebungsandrohung zu setzende Ausreisefrist eine Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG).

Die Abschiebungsandrohung ist vorliegend jedenfalls deshalb rechtswidrig, weil entgegen der Regelung in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG – in der für die Entscheidung maßgeblichen aktu-

ellen Fassung – der Gesundheitszustand des Antragstellers gänzlich unberücksichtigt geblieben ist. Seine persönliche Anhörung fand bereits am Mai 2022 statt. Zu dieser Zeit lagen noch keine medizinischen Unterlagen vor, die Auskunft über den – ggf. kritischen – Gesundheitszustand des Antragstellers geben konnten. Dem entsprechend wird im Bescheid nur darauf hingewiesen, dass im Zeitpunkt der Asylentscheidung keine Anhaltspunkte zum Gesundheitszustand des Antragstellers vorliegen würden. Dies vermag die Abschiebungsandrohung im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts nicht mehr zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

*Die Übereinstimmung der elektronischen  
Abschrift mit der Urschrift wird durch  
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.  
Leipzig, den 29.02.2024*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*